

VII. Nachtrag zur Friedhofs- und Friedhofskapellenordnung der Gemeinde Katlenburg-Lindau

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Katlenburg-Lindau in seiner Sitzung am 22.12.2009 folgenden VII. Nachtrag zur Friedhofs- und Friedhofskapellenordnung beschlossen:

I.

§ 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 7 Dienstleistungserbringer

- (1) Arbeiten auf dem Friedhofsgelände dürfen von Dienstleistern nur erbracht werden, wenn deren Gewerbe oder Beruf Leistungen beinhaltet, welche im Friedhofswesen anfallen (insbesondere Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige vergleichbare Tätigkeiten auf Friedhöfen).
- (2) Um eine Kontrolle der Einhaltung der den Dienstleistungserbringern obliegenden Verpflichtungen nach dieser Satzung und den gewerberechtlichen Vorschriften zu ermöglichen sowie die Erfassung der Gebührenpflichtigen sicher zu stellen, ist der Friedhofsverwaltung die Erbringung von Dienstleistungen auf dem Friedhofsgelände vor Beginn unter Angabe des beabsichtigten Zeitpunktes der Arbeitsaufnahme, in Ausnahmefällen spätestens jedoch mit dem Abschluss der Arbeiten (Name und Adresse des Gewerbebetriebes sowie des Auftraggebers, beabsichtigter Termin und Dauer, geplante / durchgeführte Arbeiten) mitzuteilen.
- (3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung oder des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Die Ausübung der Tätigkeit auf dem Friedhofsgelände kann dem Dienstleistungserbringer durch die Friedhofsverwaltung begrenzt oder unbegrenzt durch Bescheid untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer gegen die Vorschriften dieser Friedhofssatzung in grober beziehungsweise besonders grober Weise verstößt oder den Anordnungen der

Friedhofsverwaltung / des Friedhofspersonals im Einzel- oder Wiederholungsfall nicht nachkommt.

II.

Dieser VII. Nachtrag zur Friedhofs- und Friedhofskapellenordnung der Gemeinde Katlenburg-Lindau (Friedhofssatzung) tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Northeim in Kraft.

Katlenburg-Lindau, den 22.12.2009

Gemeinde Katlenburg-Lindau

Ahrens
(Bürgermeister)